

1. Präambel

Mit dem Ziel, Vereinsmitglieder aus gegebenem Anlass und aufgrund besonderem Anlass zu ehren, wurden die nachfolgenden Grundsätze für die Vornahme von Ehrungen verabschiedet.

Es besteht Einigkeit darüber, dass durch die Aufstellung dieser Richtlinien zur Durchführung von Ehrungen ein Rechtsanspruch von Seiten des Vereinsmitgliedes nicht hervor geleitet werden kann und insoweit die Entscheidung zur Vornahme der Ehrung dem Vorstand in Abstimmung mit der Vorstandschaft grundsätzlich vorbehalten bleibt.

Zu berücksichtigen sind weiterhin das Gefüge des Vereins und auch die hierfür vorhandenen Vereinsmittel.

Dies vorausgeschickt, wird beabsichtigt, folgende Ehrungen gegenüber verdienten Mitgliedern, und im Einzelfall Nichtmitgliedern, auszusprechen.

- 1.1. Verleihung einer vereinseigenen Urkunde
- 1.2. Verleihung eines Vereinsehrenzeichens (Ehrennadel in verschiedenen Abstufungen)
- 1.3. Verleihung der Vereins-Ehrenmitgliedschaft oder eines Vereins-Ehrenamtes
- 1.4. Ehrung von Mitgliedern/Nichtmitgliedern aus gegebenem Anlass

2. Allgemeine Voraussetzungen

zu Ziffer 1.1

Aus Anlass besonderer Vereinshöhepunkte (Jubiläen, größere Vereinsveranstaltungen usw.) und wegen ihres besonderen Einsatzes, darüber hinaus aber auch im Hinblick auf langjährige, tatkräftige Unterstützung des Vereins, sollen an Mitglieder „Ehrenurkunden“ ausgehändigt werden, die zumindest der Unterzeichnung seitens des Vorstands ggf. des Abteilungsleiters bedürfen.

Weiterhin sollen auch mit einer Urkunde besonders verdiente aktive und passive Mitglieder geehrt werden, um hierdurch die herausragenden Einzelleistungen oder auch die langjährige Verbundenheit bzw. das Engagement für den Verein zu würdigen.

Die Urkunde kann entweder separat oder auch ergänzend mit den nachfolgenden Ehrungen ausgefertigt und überreicht werden

zu Ziffer 1.2

Als deutlich sichtbares Zeichen der Anerkennung für verdiente Vereinsmitglieder ist darüber hinaus die Verleihung einer „Ehrennadel“ in verschiedenen Abstufungen vorgesehen.

2.1. Treuenadel in Silber

Die Treuenadel in Silber kann an Vereinsmitglieder verliehen werden, die bereits 25 Jahre dem Verein als Mitglied angehören und durch die lange Mitgliedschaft die besondere Verbundenheit mit dem Verein dokumentiert haben.

2.2. Treuenadel in Gold

Die Treuenadel in Gold kann an Vereinsmitglieder verliehen werden, wenn diese mindestens 40 Jahre dem Verein als Mitglied angehören und gegen die Erteilung dieser besonderen Auszeichnung keine sonstigen Bedenken bestehen.

2.3. Treuenadel in Goldkranz 50 Jahre

Die Treuenadel in Gold kann an Vereinsmitglieder verliehen werden, wenn diese mindestens 50 Jahre dem Verein als Mitglied angehören und gegen die Erteilung dieser besonderen Auszeichnung keine sonstigen Bedenken bestehen.

2.4. Treuenadel in Goldkranz 60 Jahre

Die Treuenadel in Gold kann an Vereinsmitglieder verliehen werden, wenn diese mindestens 60 Jahre dem Verein als Mitglied angehören und gegen die Erteilung dieser besonderen Auszeichnung keine sonstigen Bedenken bestehen.

2.5. Treuemedaille 70 Jahre

Die Treuemedaille kann an Vereinsmitglieder verliehen werden, wenn diese mindestens 70 Jahre dem Verein als Mitglied angehören und gegen die Erteilung dieser besonderen Auszeichnung keine sonstigen Bedenken bestehen.

2.6. Verdienstnadel in Silber

Für besonders herausragende Leistungen in der Person des Mitglieds oder aufgrund besonders tatkräftigen Einsatzes eines Mitglieds zur Förderung und Unterstützung des Vereins kann die Verdienstnadel in Silber verliehen werden. Sie sollte im Regelfall nicht vor Ablauf einer 5jährigen Mitgliedschaft verliehen werden.

Die Verdienstnadel in Silber kann weiterhin verliehen werden bei 10jähriger aktiver Spielzeit in einer Seniorenmannschaft sowie für 6jährige ununterbrochene oder 10jährige unterbrochene Tätigkeit in der Vorstandschaft oder im Ausschuss.

2.7. Verdienstnadel in Gold

Für besonders hervorragende Einzelleistungen oder aber langjährige, aktive Förderung des Vereins kann die Verdienstnadel in Gold an Mitglieder verliehen werden, wenn diese eine mindestens 10jährige Vereinsmitgliedschaft nachweisen können und ersichtlich ist, dass sie durch ihr Wirken den Verein in besonderer Weise gefördert haben. Für den besonders verdienstvollen Einsatz ist die Verleihung dieser Verdienstnadel auch dann vorgesehen, wenn bereits die Verdienstnadel in Silber schon vergeben wurde.

Darüber hinaus kann die Verdienstnadel in Gold auch bei 20jähriger aktiver Spielzeit in einer Seniorenmannschaft sowie bei 10jähriger ununterbrochener oder 15jähriger unterbrochener Tätigkeit in der Vorstandschaft oder im Ausschuss vergeben werden.

3. Vereinsförderer

Die Verdienstnadel in der Fassung „Silber“ und „Gold“ kann zudem auch an besondere Förderer des Vereins vergeben werden, wobei eine Mitgliedschaft im Einzelfall wegen der besonderen Verdienste und Einsatz für den Vereinszweck nicht Voraussetzung sein muss.

4. Verleihung der Vereins-Ehrenmitgliedschaft

Für herausragende Verdienste um den Verein können Mitglieder zum „Ehrenmitglied“ ernannt werden.

Die Ernennung zum Ehrenmitglied ist durch Übergabe einer entsprechenden Urkunde seitens des Vereins zu dokumentieren.

Ehrenmitglieder sind ab ihrer Ernennung von der Beitragszahlung befreit, sie behalten jedoch ausdrücklich alle Rechte eines sonstigen ordentlichen Mitgliedes entsprechend der Vereinssatzung.

Ehrenmitglieder können aus gegebenem Anlass auch zu Vorstandssitzungen als beratende Mitglieder eingeladen werden.

5. Verleihung eines sonstiges Vereinsehrenamt

Aufgrund langjähriger aktiver Vereinsarbeit als Inhaber eines Vereinsamtes kann Mitgliedern, die sich für bestimmte in der Satzung vorgesehene Ämter als besonders geeignet erwiesen haben, für diese Positionen nach offiziellem Ausscheiden aus dem Amt und als Dank für die besondere Pflichterfüllung die Auszeichnung als Ehrenamt verliehen werden.

Die Verleihung des Ehrenamtes berechtigt das Mitglied, auch weiterhin beratend an Vorstands- oder Ausschusssitzungen teilzunehmen.

6. Aberkennung eines Ehrenamtes

Die Aberkennung eines Ehrenamtes oder einer Ehrenmitgliedschaft aufgrund vereinsschädigenden Verhaltens entgegen dem Satzungszweck kann nur in Eilfällen von Seiten des Vorstands ausgesprochen werden; die Aberkennung bedarf jedoch grundsätzlich der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

7. Ehrungen aus besonderen Anlässen

Der Vorstand ist berechtigt, im Rahmen der Geschäftstätigkeit im Interesse des Vereins sonstige Ehrungen der Vereinsmitglieder aus bestimmten Anlässen vorzunehmen.

7.1. Geburtstage

Jedem Mitglied, das mindestens 10 Jahre ununterbrochen durch Entrichten des Mitgliedsbeitrages dem Verein angehört, wird an seinem 60., 70. usw. Geburtstag ein Geschenk überreicht.

Der Wert und die Art des Geschenks müssen dem Zeitwert und der Finanzlage des Vereins angepasst sein.

Die Entscheidung darüber trägt immer der jeweilige Vorstand oder die Abteilungsleiter.

7.2. Hochzeitsjubiläen

Am Tag der Goldenen und der Diamantenen Hochzeit, wobei wiederum 10 Jahre ununterbrochene Entrichtung des Mitgliedsbeitrages eines Ehepartners Voraussetzung ist, wird dem Jubelpaar ein Geschenk überreicht.

Der Wert und die Art des Geschenks müssen dem Zeitwert und der Finanzlage des Vereins angepasst sein. Die Entscheidung darüber trägt immer der jeweilige Vorstand oder die Abteilungsleiter.

8. Schlussbestimmungen für Ehrungen

Die Vereinsführung ist ausdrücklich ermächtigt, in begründeten Einzelfällen von den zeitlichen Vorgaben in Bezug auf die Verleihung von Auszeichnungen abzuweichen.

9. Beerdigung

Für die verstorbenen Mitglieder des Vereines wird einmal im Jahr ein Gedenkgottesdienst abgehalten. Im Anschluss daran erfolgt eine Kranzniederlegung.

Bei der Beerdigung eines Mitglieds des Vorstandes oder Ehrenmitglieds, umrahmt eine vom Verein finanzierte Blaskapelle die Trauerfeier. Der Verein beteiligt sich mit einer entsprechenden Abordnung an der Trauerfeier.

Als Dank für die Treue des Verstorbenen hält ein dafür bestimmtes Vereinsmitglied eine kleine Trauerrede und legt als letzten Gruß einen Kranz am offenen Grab nieder.

Zum Zeichen der Trauer und als kleiner Trost für die Hinterbliebenen gibt die Vereinsführung im Namen aller

Mitglieder in der örtlichen Tagespresse ein Trauerinserat auf.

10. Inkrafttreten

Diese Ehrenordnung tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 30.03.2012 in Kraft.